



Fernbleiben von der Schule wegen gerechtfertigter Verhinderung ¹

Als vom Gesetz anerkannte Gründe für eine gerechtfertigte Verhinderung gelten insbesondere:

- Erkrankung des Schülers,
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
- Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

Wer ist für die Genehmigung des Ansuchens um Fernbleiben bzw. die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zuständig?

- für einzelne Stunden bis zu einem Unterrichtstag die Klassenlehrerin bzw. die Klassenvorständin
- für 2 bis 5 Unterrichtstage die Schulleitung
- für ein längeres Fernbleiben (ab dem 6. Unterrichtstag) die Bildungsdirektion Salzburg

Das Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht ist ausnahmslos bei der Schule einzubringen, auch wenn die Bildungsdirektion für die Genehmigung zuständig ist.

Was ist unter einem „begründeten Anlass“ zu verstehen?

Der Begriff „begründeter Anlass“ ist gesetzlich nicht definiert. Es sind jedoch die für eine Verhinderung geltenden Rechtfertigungsgründe (siehe Punkt 2.) als Anhaltspunkt heranzuziehen. Für eine Genehmigung zum Fernbleiben aus begründetem Anlass müssen daher Gründe vorliegen, die in ihrer Art und Schwere mit den für eine gerechtfertigte Verhinderung geltenden Gründen vergleichbar sind.

- Ein begründeter Anlass kann bspw. die Hochzeit oder Taufe eines Familienangehörigen (außergewöhnliches Ereignis in der Familie) sein, es kann jedoch nicht jährlich wiederkehrend ein Fernbleiben vom Unterricht aufgrund eines außergewöhnlichen Familienereignisses beantragt und erteilt werden.
- Keinen begründeten Anlass stellt jedenfalls eine Reise ins Ausland (Urlaub) dar oder der Umstand, dass Flugkarten außerhalb der Saison günstiger sind.

Besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung zum Fernbleiben bzw. Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht?

Da es sich um eine „Kann-Bestimmung“ handelt (... „kann die Erlaubnis ... erteilt werden“) steht es im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Entscheidungsträgers, ob die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt wird. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht.

¹ Exzerpt aus einem Schreiben der BiDion Salzburg: <https://www.bildung-sbg.gv.at/schule-und-recht/schulrecht/faq-schulrecht/erziehungsberechtigte.html>